

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ- RECHT

Mittwoch, 4. November 2015
Kongresshaus, Zürich

«Wissen schafft
Wirkung» 



Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis

Universität St.Gallen

Bodanstrasse 4 · 9000 St.Gallen

Tel. +41 (0)71 224 24 24 · Fax +41 (0)71 224 28 83

irp@unisg.ch · www.irp.unisg.ch



Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis an der

Universität St. Gallen

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Mittwoch, 4. November 2015
Kongresshaus, Zürich

Tagungsleitung

Prof. Dr. iur., Dr. h.c. **Ivo Schwander**,
ehem. Professor an der Universität St. Gallen, Rechtskonsulent Pestalozzi Rechts-
anwälte AG, Zürich

Lic. iur. **Oliver Arter**,
TEP, Rechtsanwalt, Wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissen-
schaft und Rechtspraxis an der Universität St. Gallen, Konsulent bei Froiep, Zü-
rich



Probleme mit der Vermögensverwaltung

Prof. Dr. iur. Thomas Geiser

Professor an der Universität St. Gallen, nebenamtlicher Bundesrichter

thomas.geiser@unisg.ch

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Mittwoch, 04. November 2015, Kongresshaus, Zürich

1. Vermögenssorge und Erwachsenenschutzrecht.....	2
1.1. Zweck des Erwachsenenschutzes	2
1.2. Unterschiedliche Kategorien von Vermögen	3
1.3. Vermögensverwaltung und Behördenorganisation	4
2. Rechtsgrundlagen für die Vermögenssorge.....	4
2.1. Grundsätze im ZGB	4
a. Grundsätze zur Vermögensverwaltung	4
B. Grundsätze zur Aufgabenverteilung	6
2.2. Verordnung über die Vermögensverwaltung	9
a. Anwendungsbereich	9
b. Grundsätze der Vermögensanlage	9
c. Vermögensverwaltung und Verwahrung von Wertsachen	10
d. Anlagegrundsätze	11
e. Dokumentations- und Auskunftspflichten	12
f. Unterscheidung zwischen zustimmungsbedürftigen Genehmigungsbedürftigen Anlagen	12
Geschäften und	
2.3. Empfehlungen der KOKES und der SBVg	12
3. Aufgaben im Einzelnen.....	13
3.1. Zuständigkeiten	13
3.2. Übergabe des Vermögens an die Erben	14



1. VERMÖGENSSORGE UND ERWACHSENENSCHUTZ- RECHT

1.1. ZWECK DES ERWACHSENENSCHUTZES

1.1. Wie im alten Recht ist auch im neuen Erwachsenenschutzrecht bei den zu schützenden und zu wahrenden Interessen zwischen der **Personensorge und der Vermögenssorge** zu unterscheiden. Das Erwachsenenschutzrecht hat beide Arten von Interessen zu schützen und zu wahren. Die einzelnen Massnahmen dienen in unterschiedlicher Weise dem einen oder anderen Zweck. So ist die Verwaltungsbeistandschaft¹ in erster Linie auf die Vermögensinteresse ausgerichtet, während sich der Begleitbeistand² in erster Linie um die Personensorge zu kümmern hat.

1.2. Vollständig getrennt werden können diese Bereiche allerdings nicht. Die Personensorge hat immer auch Auswirkungen auf die ökonomische Lage der betroffenen Person. Noch wichtiger ist aber, dass die Vermögenssorge nie Selbstzweck sein kann. Der Erhalt und die Mehrung eines Vermögens ist nie ein Zweck an sich. Vielmehr dient das Vermögen und damit auch dessen Erhalt und Mehrung immer einer bestimmten Person oder einem bestimmten Personenkreis. Das ist für die Vermögenssorge insofern von entscheidender Bedeutung, weil der **Umgang mit dem Vermögen immer durch die spezifischen Interessen der hilfebedürftigen Person bestimmt werden muss**.

1.3. Dass es auch bei der Vermögenssorge letztlich immer um den **Schutz bestimmter Interessen natürlicher Personen** geht, kommt im neuen Recht dadurch noch vermehrt zum Ausdruck, dass es im Erwachsenenschutzrecht Massnahmen zu Gunsten herrenloser Vermögen nicht mehr gibt³. Entsprechend wurden im Personenrecht verschiedene Bestimmungen eingefügt, welche die Stiftungsaufsicht ermächtigen, einen Sachwalter einzusetzen, wenn es einer Stiftung an den nötigen Organen fehlt.⁴ Das Gericht hat die gleiche Möglichkeit bei den juristischen Personen des Obligationenrechts.⁵ Zudem wurden im Personenrecht für die Verwaltung von Sammelvermögen spezielle Normen aufgenommen.⁶ Es geht somit im Erwachsenenschutzrecht auch bei der Vermögenssorge immer um den Schutz der Interessen einer natürlichen Person. Das ist für die Frage der Art der Vermögensverwaltung zentral.

¹ Art. 395 ZGB.

² Art. 393 ZGB.

³ Vgl. Botschaft, BBl 2006 7017 und 7097.

⁴ Art. 83d Abs. 1 Ziff. 2 ZGB.

⁵ Art. Art. 819 OR für GmbH, Art. 908 OR für die Genossenschaft und Art. 731b Abs. 1 Ziff. 2 OR für die Aktiengesellschaft.

⁶ Art. 89b f. ZGB.



1.2 UNTERSCHIEDLICHE KATEGORIEN VON VERMÖGEN

1.4. Es liegt auf der Hand, dass der Erwachsenenschutz die unterschiedlichsten Fälle betrifft und damit auch die unterschiedlichsten wirtschaftlichen Lagen. Entsprechend sind nicht nur die anzuordnenden Massnahmen masszuschneiden sondern ebenso ist bei der Vermögensverwaltung entscheidend auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Wie bei den Massnahmen ist es aber auch bezüglich der Vermögenssorge möglich, Fallkategorien zu bilden. Dabei gibt es aber zu Recht im Gesetz keine Umschreibung bestimmter Kategorien. Auch in der Lehre hat sich kein festes Raster ergeben, was mit Blick auf die Vielfalt nicht nur der Sachverhalte sondern auch der unterschiedlichen Rechtsfragen, für die eine Differenzierung notwendig ist, sinnvoll erscheint.

1.5. Eine wesentliche **Unterscheidung** besteht zweifellos zwischen dem **Einkommen und dem Vermögen**. Allerdings verwischt sich diese Unterscheidung, sobald aus dem Einkommen Ersparnisse angelegt werden und umgekehrt, wenn Vermögen für den Unterhalt aufgezehrt werden muss. Eine wesentliche Unterscheidung ist aber auch nach der **Grösse des Vermögens** vorzunehmen. Diese Unterscheidung liegt auch der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) vom 4. Juli 2012 [211.223.11] zu Grunde, auf die noch näher einzugehen sein wird. Eine andere wesentliche Unterscheidung besteht in der Frage, ob es sich bei einem bestimmten Vermögenswert um eine blossse Vermögensanlage handelt, oder ob die schutzbedürftige Person (oder deren Familie) mit ihm auf eine **persönliche, affektive Weise verbunden** ist. Letzteres ist nicht nur bei Gegenständen (Sachen) sondern sehr wohl auch bei Rechten möglich. Zu denken ist beispielsweise an ein Aktienpaket bei einem Familienunternehmen. Einem solchen Affektionswert ist bei der Vermögensanlage Rechnung zu tragen.⁷

1.6. Für die Verwaltung entscheidend ist selbstverständlich immer auch die **Art des Vermögensgegenstandes**. Wertsachen sind anders **aufzubewahren** als bares Geld, Grundstücke oder Bankguthaben. Sie unterscheiden sich in aller Regel auch nach der Werthaltigkeit und dem Ertrag, den sie abwerfen.

1.7. Zu beachten sind für die Anlage und die Art der Verwaltung aber immer auch **weitere Umstände**, welche die vorher aufgeführte Einteilung allerdings teilweise auch beeinflussen. Je nach Alter der betroffenen Person und Grund der Massnahme ist von einem vollständig unterschiedlichen Anlagehorizont auszugehen. Das ist nicht nur eine Frage bezüglich der Dauer der Massnahme. Vielmehr wird sich je nach konkretem Sachverhalt das Bedürfnis nach liquiden Mitteln in anderen Zeitpunkten und auf andere Weise zeigen. Je nach Sachverhalt stellt sich auch die Frage, ob die massgebliche Leitwährung der Schweizer Franken ist oder ob mit Blick auf den internationalen Bezug des Falles eine ausländische Währung als massgebend angesehen werden muss.

⁷ Art. 5 Abs. 1, am Ende VBVV.



1.3. VERMÖGENSVERWALTUNG UND BEHÖRDENORGANISATION

1.8. Von zentraler Bedeutung bei der Vermögensverwaltung ist die Frage, wer wofür zuständig und verantwortlich ist. Bezüglich der **Gesetzgebungskompetenz** hat das neue Erwachsenenschutzrecht insofern eine zentrale Änderung gebracht, als nicht mehr die Kantone auf dem Verordnungsweg Bestimmungen über die Anlage und Verwahrung des Mündelvermögens aufstellen.⁸ Vielmehr ist nunmehr der Bundesrat ermächtigt, diese Fragen mit einer Verordnung zu regeln.⁹ Entsprechend hält sich das ZGB diesbezüglich sehr kurz.

1.9. In der Praxis wichtiger als die Frage der Gesetzgebungskompetenz ist die Frage, welche Behörde bzw. Stelle für die **Umsetzung der Regeln zuständig** ist. Das neue Recht hat insofern zu einer Verschiebung der Zuständigkeiten geführt, als die Aufsichtsbehörde grundsätzlich keine Funktion in den einzelnen Fällen mehr hat. Ihr steht nur noch eine allgemeine administrative Aufsicht zu,¹⁰ nicht mehr aber eine materielle Entscheidkompetenz. Weggefallen ist namentlich die sachliche Zuständigkeit als Beschwerdeinstanz, weil dies auf das von der Aufsichtsbehörde getrennte Gericht übergegangen ist.¹¹ Damit verteilt sich die Anwendung der zur Vermögensverwaltung aufgestellten Regeln zwischen der Erwachsenenschutzbehörde und den Mandatsträgern. Diese Kompetenzaufteilung war im bisherigen Recht wenig klar und bereitet, wie noch zu zeigen sein wird auch im nunmehr geltenden Recht einige Schwierigkeiten. Das ist einerseits Folge, der nur sehr allgemeinen Kompetenzzuteilung im ZGB mit seiner geringen Normendichte. Es ist aber auch die unumgängliche Folge der Vielfalt der Wirklichkeit und der Dynamik welche namentlich bei den Finanzanlagen und den Bankgeschäften bestehen. Damit gewinnt aber die Praxis neben dem Gesetz und der Verordnung als Rechtsquelle zentral an Bedeutung.

2. RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE VERMÖGENSSORGE

2.1. GRUNDSÄTZE IM ZGB

A. GRUNDSÄTZE ZUR VERMÖGENSVERWALTUNG

2.1. Es versteht sich von selber, dass das Vermögen der hilfsbedürftigen Person **sorgfältig zu verwalten** ist¹². Eine solche Verwaltung bezweckt, das Vermögen nach Möglichkeiten zu erhalten und trotz allem zu mehren. Auch wenn nicht einfach weniger Risiko mehr Ertrag bedeutet und umgekehrt, stehen diese beiden Ziele in einer gewissen Antinomie zu einander. Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass das Vermögen «risikoarm» anzulegen ist.¹³ Der Grundsatz muss aber immer an die Bedürfnisse und Besonderheiten des konkreten Falles angepasst werden. Das Bedürfnis nach Ertrag, kann im Einzelfall sehr wohl ein höheres Ri-

⁸ Alt Art. 425 Abs. 2 ZGB.

⁹ Art. 408 Abs. 3 ZGB.

¹⁰ HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 1.50.

¹¹ Vgl. VOGEL, N. 19 ff. zu Art. 440/441 ZGB.

¹² Art. 408 Abs. 1 ZGB.

¹³ HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 2.138.



siko rechtfertigen. Zu beachten ist, dass auch die Inflation ein Risiko darstellt, so dass die Sicherheit nicht einfach mit der Erhaltung des Nominalwertes gleichgesetzt werden darf¹⁴.

2.2. Die Sorgfaltspflicht richtet sich sowohl bei den behördlichen Massnahmen wie auch bei der eigenen Vorsorge nach den **Regeln des Auftragsrechts**.¹⁵ Allerdings führen diese bei der eigenen Vorsorge und den behördlichen Massnahmen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Soweit es um behördliche Massnahmen geht, ist für das Mass der Sorgfalt immer ein professionelles Handeln massgebend. Demgegenüber ist bei der privaten Vorsorge dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die betroffene Person den Vorsorgebeauftragten wesentlich und im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte ausgewählt hat. Hat die betroffene Person gewisse Schwächen des Vorsorgebeauftragten gekannt, hat sie diese auch bewusst in Kauf genommen. Auch bei der zu erwartenden Sorgfalt sind diese folglich zu berücksichtigen.

2.3. Das neue Recht **vermeidet starre Regeln** bezüglich zulässiger Anlagen. Die Anlage muss dem Einzelfall gerecht werden. Richtschnur sind dabei die **Interessen der betroffenen Person**. Sie dominieren in jedem Fall. Die Interessen der Familie und weiterer Angehöriger sind zu berücksichtigen¹⁶, sie sind aber gegenüber jenen der betroffenen Person immer nachrangig. Fiskalische oder andere öffentliche Interessen dürfen keine Rolle spielen.¹⁷ Das hat insbesondere Bedeutung, wenn es um die Frage geht, ob ein Sozialhilfebezüger die Altersrente vorzeitig beziehen und dafür eine lebenslange Kürzung in Kauf nehmen soll.¹⁸ Es kann aber auch eine Rolle spielen, wenn zum verwalteten Vermögen ein Grundstück gehört, bei dem die Öffentlichkeit ein Interesse an einer bestimmten Nutzung hat, die nicht unbedingt im Interesse der betroffenen Person ist. Ein Widerspruch zwischen den Interessen der Öffentlichkeit¹⁹ und jenen der betroffenen Person kann auch auftreten, wenn zum verwalteten Vermögen ein Unternehmen gehört und Entscheidungen anstehen, welche unmittelbare Auswirkung auf die Öffentlichkeit haben.

2.4. Im Einzelfall muss zwingend eine genaue Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Bedürfnisse und Interessen der betroffenen Person erstellt werden, um eine **Anlagestrategie ausarbeiten** zu können. Vermögenswerte, die für die betroffene Person oder deren Familie einen besonderen Wert haben, sollen wenn möglich nicht veräussert werden.²⁰ Soweit Vermögenswerte zu veräussern sind, ist die im Einzelfall geeignete Form zu bestimmen. Ein Vorrang der öffentlichen Versteigerung gegenüber der freihändigen Veräusserung ist nichtmehr vorgesehen.²¹

¹⁴ Wenn im Mai 1993 eine Massnahme angeordnet wurde und das zu verwaltende Vermögen 1 Mio Franken betrug, muss es im Mai 2013 Fr. 1'153'000.- betragen, damit kein Verlust eingetreten ist.

¹⁵ Für den Beistand: Art. 413 Abs. 1 ZGB; für den Vorsorgebeauftragten: Art. 365 Abs. 1 ZGB.

¹⁶ Art. 390 Abs. 2 ZGB.

¹⁷ **AFFOLTER**, Art. 408 N 7.

¹⁸ Massgebend dafür darf nur das Interesse der betroffenen Person sein: BGE 138 V 61 f.

¹⁹ Was nicht unbedingt das gleiche ist wie ein öffentliches Interesse.

²⁰ Art. 412 Abs. 2 ZGB.

²¹ BBl 2006 7055; **HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER**, Rz. 2.139.



B. GRUNDSÄTZE ZUR AUFGABENVERTEILUNG

2.5. Mit der Umschreibung der Massnahme legt die KESB immer auch fest, welche Handlungen die betroffene Person nach wie vor selber vornehmen kann und grenzt damit die Zuständigkeit des Beistands von jener des Betroffenen ab. Verwaltet der Beistand das Vermögen und das Einkommen, wird die Behörde die **Handlungsfähigkeit der betroffenen Person meistens entsprechend einschränken** und ihr die Verfügungsberechtigung über ihre Vermögenswerte entziehen.²² Das bedeutet aber nicht, dass der betroffenen Person nicht auch in wirtschaftlichen Fragen eine gewisse Autonomie verbleiben soll. Der Beistand belässt ihr deshalb aus ihrem Vermögen **angemessene Beträge zur freien Verfügung**.²³ Die Angemessenheit lässt sich auch hier nur im Einzelfall bestimmen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Grösse des Vermögens bzw. des Einkommens und die Lebensgewohnheiten der betroffenen Person.²⁴

2.6. Wie das alte Recht regelt auch das neue das **Verhältnis zwischen der Behörde und den Mandatsträgern**. Allerdings sind hier grössere Änderungen eingetreten. Ein wesentlicher Teil der Aufgabenaufteilung findet sich in den Art. 415 ff. ZGB unter dem Titel „Die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde“. Ein aber ebenso wesentlicher Teil der Regelung ergibt sich jedoch aus dem Umstand, dass die KESB die Massnahmen nicht nur anordnet, sondern auch im Einzelfall gestaltet und damit die Aufgabe des Beistandes konkret zu umschreiben hat. Damit wird es unweigerlich Aufgabe der Behörde, nicht nur in allgemeiner Weise anzuordnen, was vorgekehrt werden soll, sondern auch den Beistand konkret anzuweisen, wie er im Einzelnen seine Aufgabe auszuführen hat.²⁵

2.7. Aufgabe des Beistandes ist es nach wie vor, bei der Übernahme des Amtes ein **Inventar** zu errichten. Allerdings hält schon hier das Gesetz fest, dass dies *zusammen mit der Erwachsenenschutzbehörde* zu erfolgen hat.²⁶ Die Inventaraufnahme liegt somit nicht in seiner alleinigen Kompetenz. Vielmehr muss ein Behördenmitglied mitwirken. Die Behörde kann sich allerdings auch durch eine gehörig bevollmächtigte Hilfsperson, wie z.B. einen sachkundigen Revisor, vertreten lassen.²⁷

2.8. Der Beistand – und nicht die Behörde – ist sodann verpflichtet, über die Verwaltung **Rechnung zu führen** und die entsprechenden Berichte **periodisch der Erwachsenenschutzbehörde** vorzulegen.²⁸ Die Behörde setzt jedoch die jeweiligen Perioden fest. Sie betragen maximal zwei Jahre.²⁹ M.E. rechtfertigt es sich regelmässig, eine jährliche (vereinfachte) Berichterstattung zu verlangen. Andernfalls hat die KESB keine genügende Kontrolle über den Verlauf der Vermögensentwicklung. Der Beistand muss ohnehin wegen der Steu-

²² Art. 395 Abs. 3 ZGB.

²³ Art. 409 ZGB.

²⁴ HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 2.144.

²⁵ Vgl. AFFOLTER, N 12 zu Art. 408 ZGB; wohl zu eng: HÄFELI, FamKom, N 13 zu Art. 408 ZGB; GEISER, ZKE 2013, Rz 2.8.

²⁶ Art. 405 Abs. 2 ZGB.

²⁷ AFFOLTER, N 17 zu Art. 405 ZGB.

²⁸ Art. 410 f. ZGB.

²⁹ Art. 410 Abs. 2 ZGB. Ist der Beistand ein naher Angehöriger, kann er ausnahmsweise von der Berichterstattungspflicht entbunden werden (Art. 420 ZGB).



ern einen jährlichen Abschluss erstellen.³⁰ Es scheint wenig kohärent, wenn unsere Rechtsordnung bei Stiftungen jährlich eine umfassende Berichterstattung und Rechnungslegung an die Aufsichtsbehörde verlangt, sich aber im Bereich des Erwachsenenschutzes auch bezüglich privaten Mandatsträgern mit einer Rechnungslegung und Berichterstattung nur alle zwei Jahre begnügt. Konsequenter Weise müsste man entweder im Stiftungsrecht auch auf zweijährige Perioden übergehen oder im Erwachsenenschutzrecht jährlich wenigstens eine kurze Rechnungslegung verlangen.

2.9. Die Vermögensverwaltung berechtigt den Beistand – und wiederum nicht die Behörde –, die betroffene Person in **diesem Umfang zu vertreten** und die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vorzunehmen,³¹ soweit das Gesetz keine Einschränkungen vorsieht. Es gibt nach wie vor, verbotene Geschäfte, welche ungültig sind, wenn sie der Beistand dennoch vornimmt.³² Es fehlt ihm diesbezüglich die Vertretungsmacht. Der Beistand kann insbesondere Guthaben der verbeiständeten Person bei den Schuldnern einziehen, entsprechende Zahlungen entgegennehmen und nötigenfalls die betroffene Person unabhängig von einer weiteren durch die Behörde erteilten Vollmacht für die laufenden Bedürfnisse vertreten.³³

2.10. Das Gesetz sieht nun aber vor, dass der Beistand für bestimmte Handlungen die Zustimmung der Behörde einholen muss.³⁴ Die Aufzählung im Gesetz ist abschliessend.³⁵ Die einzelnen Geschäfte sind allerdings teilweise sehr weit gefasst und relativ unbestimmt umschrieben, so dass das Gesetz stark Auslegungsbedürftig ist. Im vorliegenden Zusammenhang sind insbesondere folgende Bestimmungen von grosser Bedeutung:

- Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastungen von **Grundstücken** sowie Erstellen von Bauten, die über die ordentlichen Verwaltungshandlungen hinausgehen.³⁶ Der Vorbehalt der ordentlichen Verwaltung dürfte sich wohl nicht auf die Veräusserung und Belastung von Grundstücken beziehen, sondern nur auf das Erstellen von Bauten, so dass eigentliche Grundstücksgeschäfte auch bei einem grossen Vermögen der Zustimmung bedürfen.³⁷ Der Zustimmungsvorbehalt gilt wohl auch, wenn es um den Verkauf einer Immobilien-AG geht und damit keine Grundbuchänderung zur Diskussion steht.
- Erwerb, Veräusserung und Verpfändung **anderer Vermögenswerte** sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen.³⁸ Diese Bestimmung bereitet insofern am Meisten Interpretationsschwierigkeiten, weil damit alle Vermögensumstrukturierungen darunter fallen, sofern es sich **nicht um die ordentliche Verwaltung** han-

³⁰ Die zweijährige Periode dürfte ursprünglich ins Gesetz aufgenommen worden sein, weil auch die Steuererklärung nur alle zwei Jahre erstellt werden musste.

³¹ Art. 408 Abs. 1 ZGB.

³² Art. 412 Abs. 1 ZGB; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 2.132.

³³ Art. 408 Abs. 2 ZGB.

³⁴ Art. 416 ZGB.

³⁵ Vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 2.157..

³⁶ Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB.

³⁷ Vgl. MEIER/LUKIC, Rz. 620; VOGEL, N. 21 zu Art. 416/417 ZGB; Biederpost, N. 28 f. zu Art. 416 ZGB.

³⁸ Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB.



delt. Auch bei einer passiven Bewirtschaftung eines Wertschriftendepots sind An- und Verkäufe üblich. Es muss immer geklärt werden, ob es sich bei diesen Geschäften um die ordentliche Verwaltung oder um weitergehende Verfügungen handelt. Die Bestimmung ist analog zu Art. 227 ZGB auszulegen.³⁹ Ärgerlich ist allerdings, dass es zu dieser Bestimmung praktisch keine Rechtsprechung gibt. Als über die ordentliche Verwaltung hinausgehend ist wohl jede Disposition anzusehen welche die Anlagestrategie verändert.

- Zudem wird die Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen genannt.⁴⁰ Die Erheblichkeit bezieht sich auf den Umfang und allenfalls auch auf die Laufzeit. Was erheblich ist, lässt sich nur im Einzelfall auf Grund des übrigen Vermögens und der konkreten Umstände, wie insbesondere auch die mutmassliche Dauer der Massnahme, beurteilen.⁴¹

2.11. Obgleich die Aufzählung in Art. 416 ZGB abschliessend ist, kann die Erwachsenenschutzbehörde **im Einzelfall** aus wichtigen Gründen anordnen, dass noch weitere Geschäfte ihrer Zustimmung bedürfen.⁴² Die Rechtfertigung muss sich aber immer aus den Besonderheiten des konkreten Falls ergeben. Eine generelle Regel, in allen einer bestimmten KESB unterstehenden Beistandschaften für bestimmte Geschäfte die Zustimmung vorzubehalten, wäre unzulässig. Demgegenüber kann die KESB in einer bestimmten Beistandschaft sehr wohl alle Geschäfte, welche bestimmte Merkmale aufweisen der Genehmigung unterstellen. Die Anordnung muss sich nicht auf ein einzelnes konkretes Geschäft beziehen.

2.12. Die **Zustimmung** ist immer nur dann erforderlich, wenn der Beistand «in Vertretung» der verbeiständeten Person handelt, was der Ingress zu Art. 416 Abs. 1 ZGB ausdrücklich festhält. Die erwähnte Bestimmung findet deshalb bei der Begleit- und Mitwirkungsbeistandschaft keine Anwendung.⁴³ Ebenfalls kein Zustimmungserfordernis ist für den Fall vorgesehen, dass die verbeiständete Person im betreffenden Bereich über Handlungsfähigkeit verfügt und der Handlung **selbst zustimmt**.⁴⁴ Die Urteilsfähigkeit des Betroffenen kann allerdings zweifelhaft sein. Diesfalls empfiehlt sich m.E. die Einholung der Zustimmung. Die KESB kann sie dann allenfalls ausdrücklich „für den Fall der Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person“ erteilen. Geschäfte zwischen dem Beistand und der verbeiständeten Person bedürfen jedoch immer der Zustimmung der Behörde, ausser es handle sich um einen unentgeltlichen Auftrag.⁴⁵ Die Ausnahme vom Zustimmungserfordernis betrifft wohl auch andere unentgeltlichen Dienstleistungen, so z.B. auch unentgeltliche Werkverträge.⁴⁶

2.13. Fehlt die erforderliche Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde, sind Art. 19a und 19b analog anwendbar.⁴⁷ Das Rechtsgeschäft ist somit nicht nichtig. Es erlangt aber erst

³⁹ Botschaft, BBl 2006 7057; VOGEL, N. 25 zu Art. 416/417 ZGB.

⁴⁰ Art. 416 Abs. 1 Ziff.6 ZGB.

⁴¹ VOGEL, N. 27 zu Art. 416/417 ZGB.

⁴² Art. 417 ZGB; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 2.157.

⁴³ BBl 2006 7060.

⁴⁴ Art. 416 Abs. 2 ZGB.

⁴⁵ Art. 416 Abs. 3 ZGB; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 2.157.

⁴⁶ Zu denken ist z.B. wenn der Beistand die Wohnung der betroffenen Person gratis neu streicht.

⁴⁷ Art. 418 ZGB.



Wirksamkeit, wenn die Zustimmung erfolgt ist. Es ist folglich in einem Schwebезustand.⁴⁸ Wird die Zustimmung verweigert, entfällt das Geschäft; wird sie erteilt, ist es voll gültig. Aus Art. 19a ZGB ergibt sich, dass die **Zustimmung im Voraus oder im Nachhinein** erteilt werden kann.⁴⁹ Erfolgt die Zustimmung im Voraus müssen die wesentlichen Elemente des Geschäfts festgelegt sein. Mit Blick auf den öffentlich-rechtlichen Charakter des Erwachsenenschutzrechts ist die Regelung etwas strenger auszulegen als für die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Geschäften der vertretenen Person.⁵⁰ Ein bereits abgeschlossenes Geschäft muss nicht vorliegen. Die Genehmigung kann ohne weiteres erteilt werden, auch wenn sich die Gegenpartei noch nicht verpflichtet hat.

2.2. VERORDNUNG ÜBER DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

A. ANWENDUNGSBEREICH

2.14. Gestützt auf Art. 408 Abs. 3 ZGB hat der Bundesrat in einer Verordnung konkretisiert, wie im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft die Vermögenswerte aufzubewahren und zu verwalten sind.⁵¹ Auch diese Regeln bleiben aber notwendiger Weise im generell und abstrakten. Detaillierte Anweisungen, die eine direkte Umsetzung im Einzelfall ermöglichen würden, sind auch vom Bundesrat nicht zu erwarten. Sie würden dem Grundgedanken des neuen Rechts, nämlich der Idee der massgeschneiderten Massnahme, widersprechen. Die **Verordnung steht zur Zeit in Revision.**

2.15. Zu beachten ist, dass die Verordnung ausschliesslich für die Beistandschaften gilt. Der Bundesrat hat keine Kompetenz, auf Verordnungsebene Regeln auch für die eigene Vorsorge zu erlassen. Über den klaren Wortlaut von Art. 408 Abs. 3 ZGB und Art. 1 VBVV hinaus gilt die Verordnung aber sinngemäss wohl auch für **Massnahmen nach Art. 392 ZGB.** Zudem erlaubt **Art. 420 ZGB** wohl auch im Einzelfall von der Verordnung abzuweichen, wenn Angehörige als Beistände ernannt werden.

B. GRUNDSÄTZE DER VERMÖGENSANLAGE

2.16. Der Bundesrat wiederholt in der VBVV in erster Linie die Grundsätze, die sich schon aus dem ZGB ergeben: Das Vermögen **ist sicher** und **soweit möglich ertragsbringend** anzulegen.⁵² Darin liegt allerdings bereits eine wesentliche Konkretisierung, indem die Sicherheit dem Ertrag vorgeht. Allerdings darf diese Hierarchisierung nicht verabsolutiert werden. Je nach Bedürfnissen im Einzelfall kann der Ertragsfähigkeit sehr wohl ausnahmsweise ein höherer Stellenwert zukommen.

⁴⁸ VOGEL, N. 3 zu Art. 418 ZGB.

⁴⁹ A.M. VOGEL, N. 2 zu Art. 416/417 ZGB.

⁵⁰ Vgl. FANKHAUSER, N. 5 zu Art. 19a ZGB;

⁵¹ Art. 1 VBVV.

⁵² Art. 2 Abs. 1 VBVV.



2.17. Ausdrücklich hervorgehoben, wird dass die Anlagerisiken durch eine **angemessene Diversifikation** gering zu halten sind.⁵³ Wird diese Regel ernst genommen, muss bei einem mittleren bis grossen Vermögen auch bezüglich der Währungen eine Diversifikation vorgenommen werden. Zu beachten ist aber, dass die Diversifikation *angemessen* zu sein hat. Damit wird auf die Besonderheiten des Einzelfalls verwiesen. Die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person⁵⁴ erlauben es sehr wohl, unter Umständen die Beteiligung an einem Familienunternehmen zu behalten, auch wenn diese als Klumpenrisiko bezeichnet werden muss. Allerdings muss eine entsprechende Anlage von der KESB im Einzelfall bewilligt werden.⁵⁵

2.18. Absolut unzulässig ist nach der Verordnung nur die **Anlage in barem Geld**. Dieses ist unverzüglich auf ein Konto bei einer dem Bankengesetz unterstehenden Bank oder bei der Postfinance einzubezahlen.⁵⁶ Bargeld ist dabei gesetzliche Währung. Andere Geldformen, namentlich Münzen ohne Kurswert oder mit einem den Kurswert übersteigenden Sammlerwert fallen nicht unter diese Bestimmung. Ebenfalls auszunehmen, sind eigentliche Münzsammlungen, selbst ihr Wert nicht ihren Kurswert übersteigt.

C. VERMÖGENSVERWALTUNG UND VERWAHRUNG VON WERTSACHEN

2.19. In Art. 4 BVV nimmt die Unterscheidung des alten Rechts⁵⁷ zwischen Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögen wieder auf. Die Bestimmung hält im Sinne des alten Rechtes fest, dass der Beistand Wertschriften, Wertgegenstände, wichtige Dokumente und der gleichen Sicher aufzubewahren hat, wobei zeitgemäss die Aufbewahrung bei einer darauf spezialisierten Organisation jener bei der Behörde vorgeht. Die Bestimmung hält auch im Sinne des bisherigen Rechts fest, dass diese Aufbewahrung unter Aufsicht der KESB zu erfolgen hat.⁵⁸ Was damit gemeint ist, erweist sich allerdings als wenig klar. Aus den Art. 415 ff. ZGB ergibt sich ohnehin eine umfassende Aufsichtspflicht der KESB.⁵⁹ Um diese allgemeine Aufsicht zu wiederholen besteht kein Anlass. Es muss somit eine weitergehende Aufsicht gemeint sein. Dafür, dass die Verwahrung aber *durch die KESB* und nicht durch den Beistand erfolgt, besteht im Gesetz keine Rechtsgrundlage. Auch die Verordnung hält ausdrücklich fest, dass **der Beistand die Aufbewahrungsverträge im Namen der betroffenen Person** abschliesst und nicht die KESB.⁶⁰ Dass im Einzelfall Gründe gegeben sein können, warum die KESB die Regelung der Verwahrung von bestimmten Wertsachen nicht dem Beistand sondern jemand anderem anvertrauen oder sie selber nach Art. 392 ZGB treffen will, ist nicht zu beanstanden. Soll aber nicht der Beistand sondern die KESB selber für die Verwahrung besorgt sein, bedarf es dafür einer konkreten Anordnung. Die Verantwortung der KESB dafür ergibt sich nicht schon aus Art. 4 VBVV. Insofern ist eben die **Schirmlade abgeschafft**.

⁵³ Art. 2 Abs. 2 VBVV.

⁵⁴ Art. 5 Abs. 1 VBVV.

⁵⁵ Art. 8 Abs. 3 am Ende VBVV.

⁵⁶ Art. 3 VBVV.

⁵⁷ Vgl. **GUHLER**, N 1 zu aArt. 399 ZGB.

⁵⁸ Art. 4 Abs. 1 am Ende VBVV.

⁵⁹ Vgl. **VOGEL**, N 1 zu Art. 415 ZGB; **BIDERPOST**, N 1 zu Art. 415 ZGB.

⁶⁰ Art. 9 VBVV.



Demgegenüber ist ausdrücklich vorgesehen, dass die KESB im Einzelfall ihre Zustimmung zu Verfügungen über bestimmte hinterlegte Vermögenswerte vorbehalten kann.⁶¹

D. ANLAGEGRUNDSÄTZE

2.20. Es liegt auf der Hand, dass mit dem allgemeinen Grundsatz – sichere und möglichst ertragsreiche Anlage – im Einzelfall nicht viel anzufangen ist. Den von der KOKES erarbeiteten Richtlinien folgend hat der Bundesrat in der Verordnung nunmehr **drei Vermögenskategorien** festgehalten, für die unterschiedliche Anlagegrundsätze gelten:

- Es gibt jene Vermögenswerte, welche der **Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes** dienen. Hier sind die Anlagemöglichkeiten sehr begrenzt. Die Werterhaltung und die Verwertbarkeit stehen im Vordergrund⁶².
- Für Vermögenswerte, welche **weiteren Bedürfnissen** entsprechen, ist eine Vielzahl weiterer Anlagen zulässig.⁶³ Hier haben die Diversifikation und der längerfristige Ertrag eine grössere Bedeutung.
- Schliesslich kann bei **besonders günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen** das Vermögen eine Grösse erlangen, bei der alle diese Grundsätze nicht mehr angemessen sind und die Anlage auf Grund der individuellen Verhältnisse nach anderen Regeln erfolgen muss. Dann kann die KESB weitergehende Vermögensanlagen bewilligen.⁶⁴

2.21. Nicht nur die besonderen Regeln für die einzelnen Vermögenskategorien sondern auch die allgemeinen Grundsätze machen immer wieder die **Umwandlung von Anlagen** notwendig. Die Verordnung hält fest, dass unzulässige Anlagen „**innert angemessener Frist**“ in zulässige umgewandelt werden müssen.⁶⁵ Entscheidend bei dieser Norm ist, dass die Umwandlung nur innert nützlicher Frist vorgenommen werden muss und unter gewissen Voraussetzungen sogar unterbleiben kann. Eine sofortige Umwandlung ist ausschliesslich bei barem Geld notwendig. Welche Frist „angemessen“ ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Mit Blick auf die Unterschiedlichkeit der Sachverhalte kann auch keine allgemeine Regel aufgestellt werden. Wichtig ist vielmehr, dass Beistand und KESB im Einzelfall sich Überlegungen zur Frist machen und diese Überlegungen auch dokumentieren.

2.22. Diese Regeln haben sich grundsätzlich bewährt. Allerdings hat sich gezeigt, dass die Einteilung in die drei Vermögenskategorien zu wenig konsequent und klar umgesetzt worden ist und überdies einzelne Anlagenformen unpräzise oder auch schon veraltet umschrieben worden sind. Eine Revision der Verordnung soll deshalb die Begriffe schärfen und klären und die Anlagen den Marktgegebenheiten anpassen. Zudem sollen die Zuständigkeiten klarer umschrieben werden.

⁶¹ Art. 9 Abs. 2 VBVV.

⁶² Art. 6 VBVV.

⁶³ Art. 7 Abs. 1 und 2 VBVV.

⁶⁴ Art. 7 Abs. 3 VBVV.

⁶⁵ Art. 8 VBVV.



E. DOKUMENTATIONS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

2.23. Die Verordnung hält schliesslich fest, welche **Unterlagen** die Banken und anderen Geldinstitute dem Beistand, der betroffenen Person und der Behörde regelmässig zu liefern haben⁶⁶ und nach welchen (sehr) allgemeinen Grundsätzen die Entscheidungen zu dokumentieren sind.⁶⁷ In der Praxis hat sich die getroffene Regelung indessen nicht bewährt. Die Behörden sind mit Informationen und Dokumenten überschwemmt worden, die sie nicht verarbeiten konnten. Mit der Revision der Verordnung sollten sich die Informationen auf das Wesentliche beschränken. Unbestritten ist nach wie vor, dass die KESB alle Informationen von den Banken erhalten kann, welche auch dem Beistand zustehen. Anders ist eine Kontrolle der Tätigkeit des Beistandes nicht möglich.

F. UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGEN GESCHÄFTEN UND GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGEN ANLAGEN

2.24. Die Verordnung hält fest, welche Entscheidungen dem Beistand zukommen und welche die KESB zu treffen hat, beziehungsweise wann diese mitwirken muss. Diese Regeln haben sich allerdings in mehrerlei Beziehung als unklar erwiesen. Zum einen bestimmt das ZGB in Art. 416 ZGB grundsätzlich Abschliessend, welche Rechtsgeschäfte der Zustimmung der KESB bedürfen.⁶⁸ Auf Verordnungsstufe kann dieser Katalog nicht erweitert werden. Auf Verordnungsstufe kann aber sehr wohl bestimmt werden, welche Anlagen nur mit Genehmigung der KESB im Einzelfall zulässig sind. Bezüglich diesen Anlagen kann zwar der Beistand *alle entsprechenden Rechtsgeschäfte* im Namen der betroffenen Person gültig abschliessen. Die *Anlagen* sind aber ohne die Genehmigung rechtswidrig. Mit der Revision der Verordnung soll der Unterschied zwischen Zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften und (bloss) genehmigungspflichtigen Anlagen klargestellt werden. Anlagen können von der KESB bewilligt werden, ohne dass dies irgendein Rechtsgeschäft betrifft, nämlich wenn es um bestehende Anlagen geht. Die Genehmigung kann aber auch im Zusammenhang mit einem rechtsgeschäftlichen Handeln des Beistandes erfolgen, wenn dieser z.B. einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Bank schliesst und in diesem Auftrag die Anlagestrategie einschliesslich der Anlagemittel definiert werden.

2.3. EMPFEHLUNGEN DER KOKES UND DER SBVG

2.25. Um die praktischen Probleme im Alltag besser in den Griff zu bekommen, haben sich Vertreter der KOKES mit Vertretern der Schweizerischen Bankiervereinigung zusammengesetzt und gemeinsame Richtlinien erarbeitet, wie die Geschäfte praktisch abzuwickeln sind.⁶⁹

⁶⁶ Art. 10 VBVV.

⁶⁷ Art. 11 VBVV.

⁶⁸ Vgl. vorn Rz. 2.10. f.

⁶⁹ Empfehlungen der SBVg und der KOKES zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom Juli 2013 (http://www.swissbanking.org/empfehlungen_erwachsenenschutz_sbvg_kokes_online.pdf oder: http://www.vbk-cat.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/empfehlungen/13_20130725-3300-VEB-Empfehlungen_Erwachsenenschutz_SBVg_KOKES_online_d-AKN.pdf).



Es finden inzwischen regelmässig Sitzungen statt, um die anstehenden Probleme zu diskutieren und nötigenfalls die Empfehlungen zu ergänzen oder zu revidieren.

2.26. Auf beiden Seiten geht es um **Massengeschäfte**, so dass Abläufe so gestaltet werden müssen, dass mit einem möglichst geringen administrativen Aufwand auf beiden Seiten und möglichst standardisierten Regeln gearbeitet werden kann. Allerdings sind nicht immer die gleichen Vorgänge auf beiden Seiten Massengeschäfte. Hier ist der Erfahrungsaustausch zwischen Vertretern der KOKES und Vertretern von Swiss Banking von grosser Bedeutung. Zu beachten ist dabei auch, dass die Richtlinien im Gegensatz zur Verordnung nicht nur Regeln bei behördlichen Massnahmen enthalten, sondern **auch die Bankgeschäfte bei der eigenen Vorsorge regeln**. Es sind somit unterschiedliche Gesetzesnormen zu berücksichtigen.

3. AUFGABEN IM EINZELNEN

3.1. ZUSTÄNDIGKEITEN

3.1. Die **KESB** ordnet die Massnahme an und umschreibt die Aufgabenbereiche.⁷⁰ Sie überwacht auch die Durchführung der Massnahme. Dabei müssen die Anordnungen der Behörde einerseits genügend konkret sein, damit der Beistand seine Aufgabe wahrnehmen kann. Sie müssen aber auch genügend allgemein gehalten werden, weil sonst der Beistand nicht mehr selbständig handeln kann.⁷¹ Dabei kann es aber nicht genügen, dass die Behörde den Beistand mit der Vermögensverwaltung betraut. Sie muss vielmehr umschreiben, zu welcher der drei dargestellten Kategorien das Vermögen gehört. Sofern Art. 7 VBVV anwendbar ist, hat sie überdies m.E. über die Anlagestrategie zu entscheiden.⁷² In aller Regel wird sie diese allerdings nicht erarbeiten. Vielmehr hat der Beistand diese zusammen mit den Bankfachleuten auszusuchen und dann der Behörde zu unterbreiten. Anschliessend muss die Behörde regelmässig im Zusammenhang mit der Abnahme der Berichte prüfen, ob die Anlagen auch dieser Strategie entsprechen und ob die Strategie noch immer angemessen ist.

3.2. Selbstverständlich kommt dem **Beistand** dabei auch eine wesentliche Rolle zu. Er wird mit der Aufnahme eines Inventars und der weiteren Erhebung der Bedürfnisse die Unterlagen zur Bestimmung der Vermögenskategorie und der Festsetzung der Anlagestrategie liefern. Sinnvoller Weise wird er gegebenenfalls auch mit den Banken oder Vermögensverwaltern die Anlagestrategie erarbeiten und sie dann der KESB unterbreiten. Weil die Vermögensverwaltung immer an den Bedürfnissen der betroffenen Person auszurichten ist, müssen im Einzelfall zuerst diese **Bedürfnisse festgestellt** und die **vorhandenen Mittel an diesen gemessen werden**. Dafür muss jedenfalls ein grobes Budget und eine Finanzierungsplan erstellt werden.

⁷⁰ Art. 391 Abs. 1 ZGB;

⁷¹ Vgl. dazu insb. AFFOLTER/BIDERPOST/HÄFELI/LANGENEGGER/MEIER/ROSCH/VOGEL/WIDER/ZINGARO, Rz. 5.65 ff.

⁷² GEISER, ZKE 2013 Rz. 3.24.



3.3. Den **Banken und weiteren Vermögensverwaltern** haben den Beistand und die KESB zu beraten und – je nach Vertragsverhältnis – auch die Anlagen im Rahmen der von der KESB genehmigten Strategie zu tätigen. Soweit sie zuverlässige Kenntnis der Anlagestrategie haben, tragen sie auch ohne entsprechende spezielle Vereinbarung m.E. Mitverantwortung dafür, dass der Beistand bei allfälligen Anlageentscheiden die festgelegte Strategie einhält.

3.4. Zu beachten ist schliesslich, dass ohnehin eine **Vielzahl von Geschäften**, der Beistand nur mit **Genehmigung der KESB** vornehmen kann.⁷³ Die abstrakte Genehmigung der Anlagekategorie kann diese Genehmigung nicht ersetzen.

3.5. Das bezüglich des **praktischen Vorgehens** Folgendes:

- Zuerst hat die **KESB** die Massnahme anzuordnen und den Beistand zu bestimmen.
- Diesem kommt dann als erstes **zusammen mit der KESB** die Aufgabe zu, ein Inventar aufzunehmen. Zudem muss er die finanziellen Bedürfnisse der betreffenden Person abklären und ein Budget aufstellen. Mit der Bank wird er sodann auch klären, wie die Vermögenswerte – falls überhaupt vorhanden - anzulegen sind. Zudem ist zu klären, wie Wertgegenstände aufbewahrt werden sollen.
- Darauf hat die **KESB** auf Grund der Angaben des Beistandes und allenfalls weiterer Abklärungen die Massnahme zu überprüfen und nötigenfalls zu präzisieren bzw. zu ändern.
- Gleichzeitig muss die **KESB** auf Antrag des Beistandes entscheiden, welche Vermögenswerte unter welche Anlagekategorie fallen. Dabei hat sie nötigenfalls auch die ihr vorgeschlagene Anlagestrategie zu genehmigen. Zudem muss sie festhalten, über welche Konten und Depots der Beistand alleine und über welche er nur zusammen mit der KESB verfügen können soll. Zudem muss die Behörde entscheiden, ob sie für weitere, nicht in Art. 416 ZGB aufgeführte Geschäfte die Zustimmung der KESB vorbehalten will.
- In den Folgejahren hat die **KESB** anlässlich der Prüfung der Berichte des Beistandes regelmässig zu entscheiden, ob die bisherigen Strategien und Anordnungen weitergeführt, aufgehoben oder angepasst werden sollen. Häufig werden Budgetanpassungen notwendig sein, welche auch Konsequenzen für die Vermögensverwaltung haben. Mit diesen Entscheiden kann die KESB auch die Zustimmung zu Geschäften verbinden, welche auf Grund dieser Veränderungen während der nächsten Berichtsperiode notwendig werden.

3.2 ÜBERGABE DES VERMÖGENS AN DIE ERBEN

3.6. Die Beistandschaft endet mit dem Tod der verbeiständeten Person von Gesetzes wegen.⁷⁴ Entsprechend ist auch der Beistand nicht für die Abwicklung der Erbschaft zuständig.⁷⁵ Deshalb entfällt auch seine Verfügungsbefugnis. Das Vermögen wird vielmehr von den

⁷³ Art. 416 ZGB.

⁷⁴ Art. 399 Abs. 1 ZGB.

⁷⁵ HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 2.81; REUSSER, N 14 zu Art. 399 ZGB.



Erben verwaltet. Weder der Beistand noch die KESB haben ein Retentionsrecht an den entsprechenden Vermögenswerten. Im alten Recht war dies teilweise anders, weil die Vormundschaftsbehörde die Vermögenswerte verwahrte und damit nach Auffassung eines Teils der Lehre ein Retentionsrecht aus dem Besitz ableiten konnte, wenn noch Gebühren ausstanden. Die Sicherung der Kosten und Gebühren ist nunmehr nur noch dadurch möglich, dass die KESB einen Vorschuss für ihre Tätigkeit verlangt. In den meisten Kantonen wird es aber an der nötigen Rechtsgrundlage im Gebührentarif fehlen.

Literatur:

- KURT AFFOLTR**, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar zum ZGB, Bd. I, 2014;
YVO BIDERPOST, in: Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler (Hrsg.), Fam Kommentar Erwachsenenschutz, Bern 2013;
ROLAND FANKHAUSER, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar zum ZGB, Bd. I, 2014;
THOMAS GEISER, Vermögensvorsorge im Erwachsenenschutzrecht, ZKE 5/2013, S. 329 ff.;
HEINZ HAUSHEER/THOMAS GEISER /REGINA AEBI-MÜLLER, Das neue Erwachsenenschutzrecht, Bern 2010;
ALBERT GUHLER, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar, ZGB Bd. 1, 2010;
CHRISTOPH HÄFELI, in: Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler (Hrsg.), Fam Kommentar Erwachsenenschutz, Bern 2013;
PHILIPPE MEIER/SUZANA LUKIC, Droit civil suisse, Introduction au nouveau droit de la protection de l'adulte, Zürich 2011 ;
URS VOGEL; in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar zum ZGB, Bd. I, 2014.

*

Minusio, 3. 10.2015